



Stadionordnung des SFV

1. Allgemeines

Die vorliegende Stadionordnung des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) stützt sich auf das Hausrecht des SFV als Stadionmieter. Des Weiteren stützt sie sich auf die massgebenden Statuten- und Reglementsbestimmungen des SFV und seiner Abteilungen.

2. Geltungsbereich

2.1. Der Geltungsbereich der Stadionordnung des SFV erstreckt sich auf die jeweils vor Ort geltenden Lagepläne des Stadions.

3. Zugelassener Personenkreis

3.1. Zutrittsberechtigt zum Stadion sind Personen, die eine gültige Eintrittskarte oder einen Berechtigungsausweis sowie ein gültiges Ausweispapier (Pass, ID oder Fahrausweis) besitzen. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und/oder dem Betreten des Stadions werden die auf der Rückseite des Tickets aufgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen des SFV sowie die vorliegende Stadionordnung akzeptiert.

4. Eingangskontrolle; Identifikationspflicht

4.1. Wer ins Stadion gelangen will, ist verpflichtet, sich einer Eintrittskontrolle zu unterziehen und die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis sowie ein gültiges Ausweispapier (Pass, ID oder Fahrausweis) dem Personal des SFV und des Stadions sowie der Polizei auf Aufforderung hin jederzeit vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen. Bei Weigerung kann der Zutritt zum Stadion verwehrt werden.

4.2. Wer ins Stadion gelangen will, ist verpflichtet, sich einer Abtastung (Bodysearch) und einer Effektenkontrolle zu unterziehen und bei Bedarf zur Identitätskontrolle Photos von sich aufnehmen zu lassen. Bei Weigerung kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden.

4.3. Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen oder die gefährliche oder verbotene Gegenstände mitführen, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden.

5. Verbotene Gegenstände

5.1. Das Mitführen folgender Gegenstände in das Stadion ist untersagt, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist und der Entscheid des Personals des SFV und des Stadions sowie der Polizei im Einzelfall vorbehalten bleibt:

- Waffen oder waffenähnliche Gegenstände (Schusswaffen, Messer, Schlagringe, Baseballschläger etc.);
- Pyrotechnische Artikel und Feuerwerkskörper (bengalische Fackeln, Raketen, Knallkörper, Rauchpulver, Petarden etc.);
- Gassprühflaschen, Pfefferspray, ätzende oder färbende Substanzen;
- Utensilien, die als Wurfgegenstände verwendet werden können;
- Dosen, Glas- und PET-Flaschen, Tetra-Packungen;
- Koffer, grosse Rucksäcke und grosse Taschen (Taschen bis zu einer max. Grösse von 25x25x25cm sind erlaubt);
- Schirme, Helme und andere sperrige Artikel;
- Laserpointer;
- Megaphone (ausser mit Bewilligung des SFV);
- Videokameras und Profi-Photoausrüstungen;
- Rassistische, fremdenfeindliche, radikale, sexistische, politische oder ehrverletzende Fahnen, Transparente und Spruchbänder oder anderes Propagandamaterial gleichen Inhalts;
- Tiere.

6. Fahnen

6.1. Zugelassen sind Fahnen mit einer hohlen Kunststoffstange bis 600 cm Länge. Fahnenstangen aus Holz oder Metall dürfen nicht ins Stadion mitgeführt werden.

7. Verhalten im Stadion

7.1. Alle Personen, die das Stadion betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder unzumutbar behindert oder belästigt wird. Sie haben während ihrer Anwesenheit die Anweisungen des Personals des SFV und des Stadions, des Stadionsprechers und der Polizei zu befolgen.

7.2. Alle Personen müssen den ihnen zugewiesenen und auf der Eintrittskarte vermerkten Platz einnehmen.

7.3. Alle Ein-Ausgänge, Auf- und Abgänge, Treppen, Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt und jederzeit frei zu halten.

7.4. Besuchern des Stadions ist es untersagt,

- das Spielfeld zu betreten;
- Gegenstände auf das Spielfeld oder in den Zuschauerbereich zu werfen;
- Pyrotechnisches Material und Feuerwerkskörper (bengalische Fackeln, Raketen, Knallkörper, Rauchpulver, Petarden etc.) abzubrennen oder abzuschliessen;
- rassistische, fremdenfeindliche, radikale, sexistische, politische oder ehrverletzende Parolen und Embleme zu äussern oder zu verbreiten;
- illegale Drogen zu konsumieren;
- Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, etc. zu besteigen oder zu übersteigen;
- Bauten und Einrichtungen zu besprayen oder zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder zu zerstören;
- sich gegenüber Besuchern, Spielern, Schiedsrichtern, Funktionären, dem Ordnungsdienst, der Polizei oder dem Personal des SFV und des Stadions aggressiv, provozierend oder unflätig zu verhalten;
- sich in Bereichen, die nicht zum Publikumsbereich gehören, aufzuhalten;
- sich zu verummnen.

8. Ahndung von Widerhandlungen

8.1. Jede Widerhandlung gegen die Stadionordnung und insbesondere jede sicherheitsgefährdende Verhaltensweise haben den entschädigungslosen Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge. Weitere rechtliche Schritte aller Art (Stadionverbot, Strafanzeige, Schadenersatz, etc.) bleiben vorbehalten.

8.2. Die relevanten Informationen zum Sachverhalt, einschliesslich der Daten zur Person, die im Rahmen der Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung gesammelt werden, können den zuständigen Behörden zur Einleitung einer Strafuntersuchung und den zuständigen Gremien des SFV zur Ergreifung geeigneter Massnahmen, namentlich zur Verhängung eines nationalen Stadionverbots, zur Verfügung gestellt werden.

8.3. Im Falle der Verhängung eines Stadionverbots kann dem oder den Fehlbaren eine pauschale Umtriebsentschädigung für die Ermittlung des Sachverhalts und den administrativen Aufwand in Rechnung gestellt werden.

8.4. Bussen und/oder anderweitige Ansprüche, die infolge eines Verstosses gegen die Stadionordnung oder wegen anderweitigen Fehlverhaltens von Besuchern gegen den SFV und/oder die Eigentümer oder Betreiber des Stadions verhängt bzw. erhoben werden, können auf den oder die Fehlbaren abgewälzt werden.

8.5. Straftatbestände werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

9. Schlussbestimmung

9.1. Diese Stadionordnung tritt per 01.05.2010 in Kraft.

Schweizerischer Fussballverband

P. Gilliéron

Peter Gilliéron
Zentralpräsident

Alex Miescher

Alex Miescher
Generalsekretär



Platz- und Stadionordnung des SFV

1. Allgemeines

Die vorliegende Platz- und Stadionordnung des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) stützt sich auf das Hausrecht des SFV als Sportplatz- bzw. Stadionmieter. Des Weiteren stützt sie sich auf die massgebenden Statuten- und Reglementsbestimmungen des SFV und seiner Abteilungen.

2. Geltungsbereich

2.1. Der Geltungsbereich der Platz- und Stadionordnung des SFV erstreckt sich auf das eingefriedete Grundstück des Sportplatzes bzw. Stadions.

3. Zugelassener Personenkreis

3.1. Zutrittsberechtigt zum Sportplatz bzw. Stadion sind Personen, die eine gültige Eintrittskarte oder einen Berechtigungsausweis sowie ein gültiges Ausweispapier (Pass, ID oder Fahrausweis) besitzen. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und/oder dem Betreten des Stadions werden die auf der Rückseite des Tickets aufgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen des SFV sowie die vorliegende Stadionordnung akzeptiert.

4. Eingangskontrolle; Identifikationspflicht

4.1. Wer auf den Sportplatz bzw. ins Stadion gelangen will, ist verpflichtet, sich einer Eintrittskontrolle zu unterziehen und die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis sowie ein gültiges Ausweispapier (Pass, ID oder Fahrausweis) dem Personal des SFV und des Sportplatzes/Stadions sowie der Polizei auf Aufforderung hin jederzeit vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen. Bei Weigerung kann der Zutritt zum Sportplatz bzw. Stadion verwehrt werden.

4.2. Wer auf den Sportplatz oder ins Stadion gelangen will, ist verpflichtet, sich einer Abtastung (Body-search) und einer Effektenkontrolle zu unterziehen und bei Bedarf zur Identitätskontrolle Photos von sich aufnehmen zu lassen. Bei Weigerung kann der Zutritt zum Sportplatz bzw. Stadion verweigert werden.

4.3. Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen oder die gefährliche oder verbotene Gegenstände mitführen, kann der Zutritt zum Sportplatz bzw. Stadion verweigert werden.

5. Verbotene Gegenstände

5.1. Das Mitführen folgender Gegenstände auf den Sportplatz bzw. ins Stadion ist untersagt, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist und der Entscheid des Personals des SFV und des Stadions sowie der Polizei im Einzelfall vorbehalten bleibt:

- Waffen oder waffenähnliche Gegenstände (Schusswaffen, Messer, Schlagringe, Baseballschläger etc.);
- Pyrotechnische Artikel und Feuerwerkskörper (bengalische Fackeln, Knallkörper, Rauchpulver, Petarden etc.);
- Gassprühflaschen, Pfefferspray, ätzende oder färbende Substanzen;
- Utensilien, die als Wurfgegenstände verwendet werden können;
- Dosen, Glas- und PET-Flaschen;
- Koffer, grosse Rucksäcke und grosse Taschen;
- Laserpointer;
- Rassistische, fremdenfeindliche, radikale, sexistische, politische oder ehrverletzende Fahnen, Transparente und Spruchbänder oder anderes Propagandamaterial gleichen Inhalts.

6. Fahnen

6.1. Zugelassen sind Fahnen mit einer hohlen Kunststoffstange bis 600 cm Länge. Fahnenstangen aus Holz oder Metall dürfen nicht auf den Sportplatz bzw. ins Stadion mitgeführt werden.

7. Verhalten auf dem Sportplatz und im Stadion

7.1. Alle Personen, die den Sportplatz bzw. das Stadion betreten, haben sich so zu Verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder unzumutbar behindert oder belästigt wird. Sie haben während ihrer Anwesenheit die Anweisungen des Personals des SFV und des Sportplatzes/Stadions, des Stadionsprechers und der Polizei zu befolgen.

7.2. Alle Ein-Ausgänge, Auf- und Abgänge, Treppen, Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt und jederzeit frei zu halten.

7.3. Besuchern des Platzes oder Stadions ist es untersagt,

- das Spielfeld zu betreten;
- Gegenstände auf das Spielfeld oder in den Zuschauerbereich zu werfen;
- Pyrotechnisches Material und Feuerwerkskörper (bengalische Fackeln, Raketen, Knallkörper, Rauchpulver, Petarden etc.) abzubrennen oder abzuschliessen;
- rassistische, fremdenfeindliche, radikale, sexistische, politische oder ehrverletzende Parolen und Embleme zu äussern oder zu verbreiten;
- illegale Drogen zu konsumieren;
- Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, etc. zu besteigen oder zu übersteigen;
- Bauten und Einrichtungen zu besprayen oder zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder zu zerstören;
- sich gegenüber Besuchern, Spielern, Schiedsrichtern, Funktionären, dem Ordnungsdienst, der Polizei oder dem Veranstalter aggressiv provozierend oder unflätig zu verhalten;
- sich in Bereichen, die nicht zum Publikumsbereich gehören, aufzuhalten;
- sich zu verummnen.

8. Ahndung von Zuwiderhandlungen

8.1. Jede Zuwiderhandlung gegen die Platz- und Stadionordnung und insbesondere jede sicherheitsgefährdende Verhaltensweise haben den entschädigungslosen Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge. Weitere rechtliche Schritte aller Art (Stadionverbot, Strafanzeige, Schadenersatz, etc.) bleiben vorbehalten.

8.2. Die relevanten Informationen zum Sachverhalt, einschliesslich der Daten zur Person, die im Rahmen der Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung gesammelt werden, können den zuständigen Behörden zur Einleitung einer Strafuntersuchung und den zuständigen Gremien des SFV zur Ergreifung geeigneter Massnahmen, namentlich zur Verhängung eines nationalen Stadionverbots, zur Verfügung gestellt werden.

8.3. Im Falle der Verhängung eines Stadionverbots kann dem oder den Fehlbaren eine pauschale Umtriebsentschädigung für die Ermittlung des Sachverhalts und den administrativen Aufwand in Rechnung gestellt werden.

8.4. Bussen und/oder anderweitige Ansprüche, die infolge eines Verstosses gegen die Platz- und Stadionordnung oder wegen anderweitigen Fehlverhaltens von Besuchern gegen den SFV und/oder die Eigentümer oder Betreiber des Stadions verhängt bzw. erhoben werden, können auf den oder die Fehlbaren abgewälzt werden.

8.5. Straftatbestände werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

9. Schlussbestimmung

9.1. Diese Platz- und Stadionordnung tritt per 01.05.2010 in Kraft.

Schweizerischer Fussballverband

P. Gilliéron

Peter Gilliéron
Zentralpräsident

Alex Miescher

Alex Miescher
Generalsekretär